

ob sich daraus oder aus einem andern, bis dahin nicht geltend gemachten Gesichtspunkt ein Anspruch auf Überweisung wenigstens eines Teils der geforderten Prämienzahlungen herleiten liesse. Die weitere Prüfung dieser Fragen soll den Parteien vorbehalten bleiben, weshalb die Klage nur im Sinne der Erwägungen abgewiesen wird.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage wird, soweit mit derselben mehr als der anerkannte Betrag von Fr. 900.— gefordert wird, im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

IV. VERFAHREN

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 47, 51 und 52. — Voir nos 47, 51 et 52.

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

53. Urteil des Kassationshofs vom 7. Oktober 1940 i. S. Reinert gegen Staatsanwaltschaft Schwyz.

Einmündung einer *Hauptstrasse* in eine andere Hauptstrasse. *Vortrittsrecht* durch Vortrittsignal (Nr. 7) geregelt. Langsames und vorsichtiges Einfahren aus der Hauptstrasse mit aufgehobenem Vortrittsrecht. — Begriff der *Gleichzeitigkeit*. — Wenn der Vortrittsberechtigte in der durch den Fehler des andern herbeigeführten Gefahrensituation nicht sofort anhalten kann oder nicht die objektiv zweckmässigste Notmassnahme ergreift, bildet das keine Nichtbeherrschung des Fahrzeugs im Sinne des Art. 25 MFG. (Art. 27 MFG, Art. 6 BRB über Hauptstrassen mit Vortrittsrecht).

Jonction de deux *routes principales*. *Priorité de passage* réglée par un signal routier (No 7). Devoir de celui qui débouche de la route dont la priorité est supprimée de ne s'engager sur l'autre chaussée que lentement et prudemment. — Notion de la *simultanéité*. — Lorsque le titulaire de la priorité, dans la situation dangereuse où l'a mis la faute de l'autre usager de la route, ne peut s'arrêter immédiatement ou n'effectue pas la manœuvre objectivement la plus indiquée, on ne saurait conclure de ce fait même qu'il n'était pas maître de sa machine conformément à l'art. 25 LA (art. 27 LA ; art. 6 ACF sur les routes principales avec priorité de passage).

Sbocco di una *strada principale* in un'altra strada principale. *Diritto di precedenza* indicato da un segnale stradale (No 7). Colui che sbocca dalla strada, il cui diritto di precedenza è soppresso, è tenuto ad inoltrarsi sull'altra strada lentamente e prudentemente. Nozione della *simultaneità*. Se il titolare del diritto di precedenza, trovandosi nella situazione pericolosa ove l'ha messo l'altro utente della strada, non può fermarsi immediatamente o non effettua la manovra oggettivamente più indicata, non se ne può concludere ch'egli non era padrone del suo veicolo conformemente all'art. 25 LCAV (art. 27 LCAV ; art. 6 DCF concernente le strade con diritto di precedenza).

Am 18. September 1938 um 13 Uhr stiessen bei der Einmündung der Seedammstrasse in die Kantonsstrasse Lachen-Pfäffikon der am Steuer eines Personenautos von Rapperswil mit Bestimmung Lachen einbiegende R. Strässle und der mit seinem Motorrad mit einer Geschwindigkeit von über 60 km von Lachen her Richtung Pfäffikon fahrende A. Reinert zusammen, nachdem das Auto bereits die jenseitige Strassenhälfte vor dem Restaurant Schweizerhof erreicht hatte. Reinert und seine Mitfahrerin Fr. Lüthi wurden erheblich verletzt und beide Fahrzeuge beschädigt.

Das Bezirksgericht Höfe verurteilte Strässle wegen Übertretung des Art. 27 MFG und fahrlässiger Körperverletzung zu einer Busse von Fr. 100.— und Reinert wegen Übertretung des Art. 25 MFG zu einer solchen von Fr. 20.—. In teilweiser Gutheissung der Berufung des Strässle hat das Kantonsgericht Schwyz dessen Busse auf Fr. 50.— herabgesetzt und diejenige des Reinert auf Fr. 50.— erhöht, von der Annahme ausgehend, es treffe beide Fahrzeugführer ein ungefähr gleiches Verschulden an dem Unfall. Dasjenige des Reinert bestehe darin, dass er mit der übersetzten Geschwindigkeit von über 60 km auf die am Wegweiser erkennbare Strasseneinmündung zugefahren sei und daher beim Auftauchen des Autos sein Motorrad nicht beherrscht habe.

Mit der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde beantragt Reinert seine Freisprechung mit Entschädigung, eventuell Rückweisung der Sache zu diesem Zwecke an die Vorinstanz. Strässle und das Kantonsgericht tragen auf Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde an.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer mit einer Geschwindigkeit von mehr als 60 km gegen die Einmündung der Seedammstrasse gefahren sei, ist tatsächlicher Natur und für das Bundesgericht daher verbindlich. Eine Beanstandung wegen willkürlicher Beweis-

würdigung im Wege der Kassationsbeschwerde gibt es nicht (BGE 62 I 61). Darauf, dass das Kantonsgericht von einer Annahme und nicht von einer Feststellung spricht, kommt nichts an, denn eine Annahme ist auch eine Feststellung im Sinne des Art. 275 BStrP.

Dagegen ist die weitere Feststellung, dass der Beschwerdeführer die Einmündung der Seedammstrasse am Wegweiser von weitem habe erkennen können, nicht verbindlich. Sie widerspricht sowohl der Planskizze und sehr deutlich der Photographie act. 18 Nr. 2 als auch der Feststellung des Kassationshofes im Urteil i. S. Meier (BGE 65 I 345).

2. — Eine Geschwindigkeit zwischen 60 und 70 km ist auf einer weithin geraden, gutausgebauten Durchgangsstrasse ausserorts an sich nicht übersetzt. Ob sie es im Hinblick auf die Einmündung der Seedammstrasse von rechts wäre, kann dahingestellt bleiben, da nicht festgestellt ist, dass Reinert diese Einmündung kannte, und aus den Akten hervorgeht, dass sie zur Zeit des Unfalls für den Ortsunkundigen nichts weniger als leicht erkennbar war, da deren damals einziges Anzeichen, die kleine Verkehrsinsel mit dem Wegweiser, jenseits der Strassenrandlinie ganz auf dem Boden der Seedammstrasse liegt und der Wegweiser sich auf dem unruhigen Hintergrund des dahinter stehenden Wohnhauses nicht abhebt. Auf die Einmündung hinweisende Kreuzungssignale sind erst seit dem Unfall angebracht worden. Vor allem aber besass Reinert als auf der Hauptstrasse Fahrender das Vortrittsrecht gegenüber einer einmündenden Strasse, selbst wenn diese von rechts kam und ebenfalls Hauptstrasse war, wie das bei der Seedammstrasse der Fall ist; damit er dieser gegenüber das Vortrittsrecht nicht gehabt hätte, hätte es auf der Hauptstrasse Lachen-Pfäffikon durch ein Vortrittssignal 50 m vor der Einmündung aufgehoben sein müssen.

Die Ursache des Zusammenstosses liegt vielmehr ausschliesslich in der Nichtbeachtung dieses Vortrittsrechts

durch Strässle. Das an sich auch auf der Seedammstrasse als Hauptstrasse geltende Vortrittsrecht ist vorschriftsgemäss durch ein Vortrittssignal (Nr. 7) rechts der Seedammstrasse am Ende der Bahnüberführung aufgehoben. Aus dem Briefe, den Strässle am 27. September 1938 an Reinert richtete, geht klar hervor, dass er die Vortrittsregelung zwischen Hauptstrassen (gemäss Art. 6 des BRB über die Hauptstrassen mit Vortrittsrecht) auch 10 Tage nach dem Unfall noch nicht kannte, sondern der Meinung war, zwischen Hauptstrassen gelte wieder das Vortrittsrecht von rechts. Zufolge des Vortrittssignals war er verpflichtet, jedem auf der durch diese Signalisierung bevorrechteten Strasse Lachen-Pfäffikon, sei es von rechts oder von links, gleichzeitig daherkommenden Fahrzeug den Vortritt zu lassen, was erforderte, langsam in jene einzufahren, d. h. sich unter intensiver Beobachtung nach beiden Seiten, insbesondere nach links (weil Fahrzeuge aus dieser Richtung auf der ihm näher liegenden Strassenseite kamen) in die Schwenkung hineinzutasten und nötigenfalls vor einem vortrittsberechtigten Fahrzeug, in casu dem Motorrad Reinert, anzuhalten.

Die für die Anwendung der Vortrittsregeln nach Art. 27 MFG notwendige Voraussetzung der *Gleichzeitigkeit* kann nicht deswegen als fehlend betrachtet werden, weil Strässle bereits die rechte Strassenseite gewonnen hatte, als die Kollision erfolgte. Sie wäre erst dann nicht mehr gegeben, wenn Strässle genügend zeitlichen Vorsprung gehabt hätte, um seine rechte Fahrbahn zu gewinnen, *ohne* den Vortrittsberechtigten in der gleichmässigen Fortsetzung seiner Fahrt zu stören (BGE 62 I 195); könnte dieser nur gerade noch knapp oder dank einem geschickten Manöver durchschlüpfen, so liegt Gleichzeitigkeit vor. Dass dann Reinert, durch das vorschriftswidrige Einfahren Strässles plötzlich in die Gefahrssituation versetzt, nicht mehr anhalten konnte und von den sonst noch möglichen Notmassnahmen im Moment nicht die objektiv zweckmässigste ergriff, sondern vor dem von

rechts kommenden Auto instinktiv nach links auswich, bildet keine Nichtbeherrschung des Fahrzeuges im Sinne des Art. 25 MFG und kann ihm nicht zum Verschulden angerechnet werden (BGE 61 I 222 Erw. 4; 63 I 59); er durfte sich auf sein Vortrittsrecht verlassen und er hat, als er dessen Verletzung durch den Unberechtigten erkannte, getan was er noch konnte (BGE 66 I 119). Durch die Bestrafung beider Beteiligten bei solcher Sach- und Rechtslage würde die Vortrittsrechtsregelung weitgehend entwertet werden.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil bezüglich des Beschwerdeführers aufgehoben, dieser von der Anschuldigung der Übertretung des MFG freigesprochen und die Sache zur Freisprechung desselben von der Anschuldigung der fahrlässigen Körperverletzung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

54. Urteil des Kassationshofes vom 17. Dezember 1940
i. S. Tanner gegen Statthalteramt Entlebuch.

MFG und kantonales Strafrecht. Verstösst das (nach Verkehrsregeln zu beurteilende) Verhalten des Fahrzeugführers nicht gegen eine Vorschrift des MFG, so kann es nicht den Tatbestand eines kantonalen Delikts erfüllen, auch nicht den eines blossen Gefährdungsdelikts (Erw. 1).

Wer vor dem Linksabschwenken mit bereits gestelltem *Richtungszeiger* noch anhält, um ein hinteres Fahrzeug vorfahren zu lassen, begeht keinen strafbaren Fehler (Erw. 2).

Rapports entre la LA et le droit pénal cantonal. Lorsque le conducteur d'un véhicule n'a contrevenu à aucune des règles établies par la LA, on ne saurait admettre que sa manière de circuler puisse constituer un délit de droit cantonal, fût-ce le délit consistant à mettre en danger la sécurité personnelle ou les biens d'autrui (consid. 1).

Celui qui, avant de tourner à gauche et après avoir actionné son indicateur de direction, s'arrête pour laisser passer un véhicule qui le suivait, ne commet aucune faute punissable (consid. 2).

Rapporti tra la LCAV e il diritto penale cantonale. Se il conducente di un veicolo non ha contravvenuto a nessuna delle regole stabilite dalla LCAV, non si può ammettere che il suo modo